

## Entwurf

### **Art. XI** **Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002**

Das Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl. I Nr. 14, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, wird wie folgt geändert:

*1. § 5 Abs. 5 lautet:*

„(5) Unbeschadet der Verpflichtungen des Überlassers der Immobilien gemäß Abs. 1 kann der Bund nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten den in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes einen finanziellen Beitrag für nutzerspezifische bauliche Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen leisten. Die Zuteilung dieser Mittel auf von den in § 1 aufgezählten Einrichtungen des Bundes eingereichte Projekte obliegt der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur nach Maßgabe der sachlichen und kulturpolitischen Prioritäten unter Berücksichtigung der diesen Einrichtungen sowohl aus eigenen finanziellen Ressourcen als auch durch Sponsoren zur Verfügung stehenden Mittel.“

*2. § 15 Abs. 2 entfällt.*

*3. § 21 Z 4 lautet:*

„4. hinsichtlich § 6 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur;“

*4. Dem § 22 wird folgender Abs. 6 angefügt:*

„(6) § 5 Abs. 5 und § 21 Z 4 sowie der Entfall von § 15 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2010, BGBl. I Nr. XXX/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.“